

3. Beruht aber die Versicherung des Titus bezüglich der Güte seiner Ware auf voller Wahrheit, dann dürfte betreffs der Kunden wohl anzunehmen sein, daß es ihnen weniger auf das Vollgewicht als auf die Tüchtigkeit und Tragkraft ankomme, und daß alsdann bei objektiver Preiswürdigkeit der Ware dem Titus für die Vergangenheit eine Restitutionspflicht an sich nicht aufzuerlegen sei. Für die Zukunft jedoch müßte es sowohl wegen der ad 1. angeführten Gründe, als auch wegen der Gefahr einer Illusion und der hohen Gefahr des guten Rufes des Titus selber bei dem Entcheid der Unzulässigkeit bleiben.

4. Würde es sich ereignen, daß man die trügerischen Handlungen des Titus entdeckte, so blieb den Kunden ohne Zweifel die Rechtsforderung einer weiteren Preisermäßigung, und auf ernste Forderung hin, zumal nach richterlichem Entcheid, müßte Titus auch im Gewissen diese verhältnismäßige Ermäßigung bewilligen, weil der vereinbarte Preis nur für das Vollgewicht der geleisteten Ware galt. Vor dem richterlichen Entcheid dürfte Titus die Ermäßigung nur dann verweigern, wenn der vereinbarte Preis nicht einmal den Minimalpreis für vollgewichtige Ware erreichte und nur den Minimalpreis der gelieferten Ware darstellte. Diesen nämlich kann er an sich vor dem Gewissen immer verlangen; nur wegen des trügerischen Versprechens des Titus ist das Gericht ermächtigt, diesen zum weiteren Abstrich vom niedrigsten Preise zu verurteilen.

5. Es bliebe noch eine weitere Frage zu erörtern, ob nicht Titus auf trügerische Weise gegen die Mitkonkurrenten gehandelt habe und auf den Titel einer gegen dieselben begangenen Ungerechtigkeit hin denselben einen Schadenersatz leisten müsse. Diese Frage ist eine weit heiflere. Würde allgemein im Geschäftsleben volle Aufrichtigkeit und Lauterkeit herrschen, dann dürfte ein Vorgehen wie das des Titus leicht eine Ungerechtigkeit auch gegen Mitkonkurrenten enthalten. Auch dann würde sich allerdings schwer entscheiden lassen, wer von den Konkurrenten eine Schädigung erlitten habe, oder ob überhaupt eine wirksame Schädigung eingetreten sei. Unter den tatsächlich bestehenden Umständen, nach welchen in der Geschäftswelt jeder auf gewisse, auch nicht immer ganz einwandfreie Praxen gefaßt sein muß, wird auf ungerechte Schädigung der Mitkonkurrenten nicht so leicht erkannt werden können. Im vorliegenden Falle dürfte also eine Restitutionspflicht des Titus nach dieser Seite hin nicht erweisbar sein.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Gebrauch von Aspit an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen.) Martha, Schülerin einer Hochschule, hat infolge einer dort erhaltenen Anleitung zur Bereitung von Aspiken einige Zweifel, ob und wie dieselben an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen gebraucht werden dürfen. Sie besucht darum ihren ehemaligen Herrn Katecheten und bittet ihn um Lösung dieser Zweifel.

Frage: Wie sind dieselben nach den kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen zu lösen?

1. Vor allem ist hier zwischen Fleisch- und Fischaspik zu unterscheiden. Fleischaspik oder Fleischfölze wird aus Fleisch bereitet und enthält zum größten Teile Fleischsubstanz, ähnlich wie die Fleischextrakte, darum ist der Genuss desselben an jenen kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen, an welchen der Fleischgenuss verboten ist, offenbar unerlaubt. Es muß propter paritatem causae auch vom Fleischaspik gelten, was Noldin (Summa theor. mor. II.⁷, n. 675, 2, d) mit Recht vom Fleischextrakt sagt: „diebus abstinentiae licet adhibere condimentum iusculi a Maggi inventum (Maggis Suppenwürze), quia non constat illud esse ex carne confectum; at non licet vesci extractis carnis, quae dicuntur (Fleischextrakt), cum certe ex carne confecta sint.“ In ähnlichem Sinne sagt auch Stöhr-Kannamüller in seinem „Handbuch der Pastoralmedizin“⁵, S. 101: „Wiederholt bin ich in der Praxis auf die naive Ansicht gestoßen, der Liebigsche Fleischextrakt falle nicht unter das Abstinenzgebot und dürfe deshalb benutzt werden, um gewissen Gerichten an Fasttagen mehr Kraft zu verleihen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß Fleischextrakt, sobald er nicht auf ärztliche Verwendung hin, also gewissermaßen an Stelle eines Arzneimittels, verwendet wird, das Fasten entschieden bricht; die gegenwärtige Ansicht (Génicot) ist nach meiner Ansichtung absolut unhaltbar und zwar erstens physisch wegen des direkten Genusses animalischer Substanz, dem in keinem Dispensationserlaß eine Ausnahmestellung erteilt wird, und sodann moralisch wegen des dolus, mit welchem in raffinierter Weise das bestehende Gesetz umgangen werden soll. Anders steht es mit der Verwendung von Maggis Suppenwürze. Nach den Analysen von König-Münster und Bischoff-Berlin ist in diesem Fabrikat keine Fleischsubstanz nachweisbar und scheint die Annahme gerechtfertigt, daß zu seiner Herstellung nur Vegetabilien benutzt werden. Diese Suppenwürze wird somit an Abstinenztagen eine sehr erfreuliche und erlaubte Vermehrung der kulinarischen Ingredienzien bilden.“¹⁾ (Vgl. auch Göpfert, Moraltheologie, II.⁶ n. 207; Olfers, Pastoralmedizin⁸, S. 57.) Der Gebrauch von Margarine (Kunstbutter) ist gestattet. „An liceat uti margarina per modum cibi aut condimenti illis diebus, quibus usus carnium aut adipis ex carne illicitus est, licito manente usu butyri? Resp. affirmative, facto verbo cum SSMo. 7. Sept. 1899.“

Auch die bei uns für alle Abstinenz- und Fasttage erteilte Dispens zum Gebrauche von Tierfett zur Bereitung von Speisen kann nicht auf den Gebrauch von Fleischaspik ausgedehnt werden, da Aspic nicht Fett ist, indem im Gegenteile bei Bereitung desselben

¹⁾ Vgl. Theol.-praktische Monats-Schrift (Passau) VIII, Heft 12, 896 und 897.

Fetteile sorgfältig entfernt werden und da er auch nicht im Sinne jener Dispens zur Bereitung von Speisen verwendet wird. Dies gilt um so mehr, als die heilige Pönitentiarie sogar den Genuss von Fleischsuppe von dieser Dispens ausnimmt: „Sub termino ‚Condimenti di grasso‘ non comprehendi jusculum carnis coctae.“ Resp. 16. Januarii 1834.

2. Eine andere Frage ist, ob an dispensierten Fasttagen, an welchen der Fleischgenuss mit gewissen Beschränkungen erlaubt, der Genuss von Fleisch und Fisch bei einer und derselben Mahlzeit aber verboten ist, Fleischspül zugleich mit Fisch genossen werden darf. Hier liegen kirchliche Entscheidungen vor, welche wenigstens indirekt zur Lösung unserer Frage herangezogen werden können. Sie zeigen uns, daß bei der „vetita permiscuitas ciborum“ die Ausdrücke: „Fleisch und Fisch“ im strengsten Sinne des Wortes zu verstehen sind, Fleisch oder Fisch nicht bloß der Substanz, sondern, um uns so auszudrücken, auch der species, d. i. der Gestalt und Form nach.

So gestattet eine Resp. S. Poenit. vom 8. Februar 1828 den Genuss von Fleischsuppe und Fisch bei derselben Mahlzeit und den Gebrauch von Fett zur Bereitung der Fastenspeisen, also auch des Fisches. Die Resp. vom 14. Juni 1880 erlaubt an solchen Tagen wieder den gleichzeitigen Genuss von Fleisch und anderen mit Fischsuppe gewürzten Speisen: „Edere carnes et simul alias eibos jure piscium conditos.“ Nach Göpfert II.⁶ n. 204, „ist auch der Gebrauch von Fischsauce zum Fleisch erlaubt. Ferner könnte jemand gesundheitshalber an Fasttagen Fleischbrühe oder Fleischsuppe genießen, um dann, so gut es geht, den Fasttag mit Fastenspeisen halten zu können. Aber auch außerdem kann Fleischsuppe und Fisch zusammen genossen werden, weil bloß Fisch und Fleisch zusammen zu essen verboten ist.“

Noldin gibt als Grund dafür an (II.⁷ n. 678, 1, d.): „Nomine piscium intelliguntur pisces latiore sensu, prout opponuntur carnibus. Ergo non licet comedere carnes simul et testacea marina vel caviale (Kaviar; S. Poenitent. 16. ian. 1834) vel ranas vel limaces vel fulicas in iis locis, in quibus fulicae pro piscibus habentur. Licet autem carnes comedere simul cum jusculo piscis vel cum condimento ex pisce confecto, et vicissim licet pisces comedere simul cum jusculo carnis vel cum condimento ex carne confecto: siquidem jusculum et condimentum ex carne non dicitur caro, et jusculum aut condimentum ex pisce non dicitur piscis; prohibentur autem carnes simul et pisces (S. Poenitent 14. iun. 1880).“

Dagegen bleiben Fleisch oder Fisch in noch so kleine Teile zerschnitten, frusta minutatim secta, immer noch Fleisch oder Fisch und sind darum in unserem Falle nicht erlaubt. „Non licet offam cum

carnibus minutatim sectis conditam simul cum piscibus, aut offam cum pisciculis minutatim sectis conditam simul cum carnis comedere: caro enim manet caro et piscis manet piscis, etsi in frusta sint minutatim secta, nec illa frusta proprie condimenta sunt, sed alia substantia carni vel pisci adjuncta.“ (Noldin l. c.)

Im Sinne der oben angeführten kirchlichen Entscheidungen dürfte also an dispensierten Fasttagen auch der Gebrauch von Fleischaspik oder Fleischfuselze zum Fisch bei derselben Mahlzeit erlaubt sein; denn wie Fleischsuppe so ist auch Fleischaspik oder Fleischfuselze nicht Fleisch im strengen, oben angegebenen Sinn des Wortes.

3. Aspic wird auch aus Fischen bereitet, Fischfuselze, und in diesem Falle häufig in nicht geringer Qualität Gelatine dazugegeben. Gelatine, wie sie zu diesem Zwecke häufig gebraucht wird, ist aber Fleischsubstanz und in diesem Falle ähnlich wie oben der Fleischaspik nach Umständen als unerlaubt oder als erlaubt zu betrachten, nur mit dem Unterschiede, daß beim unerlaubten Gebrauche von Fischaspik die Verlezung des Abstinenzgebotes viel leichter als beim Fleischaspik propter parvitatem materiae nicht zu schwerer Sünde angerechnet werden kann. Ueber Fischaspik gab der Chef der Kochschule, welche Martha besucht, folgende auf unsere Frage Bezug nehmende Belehrung: „Wer im Fasten genau sein will, darf an Fasttagen keine Gelatine verwenden. Gelatine ist Fleischsubstanz. Man verwendet dafür als Bindungsmittel Hauenblase, welche Fischsubstanz ist, oder auch Agar-Agar, einen Pflanzenstoff.“ Damit dürften die unsere Frage berührenden Zweifel der Martha genügend gelöst sein.

Wien.

I. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IIIa. (**Gerechtigkeits- oder Liebespflicht.**) Der Witwer Petrus hat eine Braut Anna gefunden, die seiner ungünstigen Vermögenslage aufzuhelfen und auch seine Kinder erziehen konnte. Voll Freude über seinen Erfolg erzählte er dies dem ebenfalls verwitweten Paulus. Dieser findet nur, daß die so schön geschilderte Anna auch ihm als Gattin passen würde. Als bald geht er zu ihr hin, erzählt ihr u. a., daß Petrus durch seine Schuld in die bedrängte finanzielle Lage gekommen ist, daß die ältere Tochter ihrer verstorbenen Mutter gar manchen Kummer und Sorgen bereitet hat und schließlich bietet er sich als Bräutigam an. Seine Rede hatte Erfolg. Paulus hielt fröhliche Hochzeit. Petrus aber suchte seinen Ärger über die Hinterlist des Paulus und über die Treulosigkeit der Anna im Trinken zu vergessen; er kam zu keiner Heirat mehr und verarmte. „Das ist ganz deine Schuld“, dieses bittere Wort, das Petrus eines Tages dem Paulus zugerufen, ging diesem doch zu Herzen und er fragte nun einen Priester, ob er vielleicht verpflichtet sei, dem Petrus etwas zu zahlen und wie viel. Was wird nun der Gefragte antworten?